

Unterstützungskasse

Quelle u.a.: www.versicherungsboerse.de

Die Unterstützungskasse bietet sich für Unternehmen an, die besserverdienende Arbeitnehmer versorgen möchten. Gemäß Legaldefinition ist die Unterstützungskasse eine mit Sondervermögen ausgestattete, rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die durch einen oder mehrere Trägerunternehmen getragen wird. Sie gewährt den Versorgungsberechtigten keinen Rechtsanspruch (§ 1b Abs. 4 BetrAVG), jedoch hat der Versorgungsberechtigte immer einen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber aufgrund der arbeitsrechtlichen Grundverpflichtung (Durchgriffshaftung). In der Praxis findet man sehr oft die rückgedeckte Gruppenunterstützungskasse vor. Durch sie kann eine komplette Ausfinanzierung gewährleistet werden und das Trägerunternehmen hat den Vorteil, kein hohes Nachfinanzierungsrisiko zu tragen.

Die Unterstützungskasse unterliegt grundsätzlich keiner Beitragsbeschränkung. Jedoch sind die Leistungsbeschränkungen der Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung (KStDV) zu beachten, denn ansonsten zählt sie nicht mehr als „Soziale Einrichtung“ und wird Körperschaftsteuerpflichtig. Das hat zur Folge, dass gerade älteren Arbeitnehmern eine weitaus höhere Zusage erteilt werden kann, als einem jüngeren Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer hat in der Anwartschaftsphase die Beiträge nicht zu versteuern. Genauso wie bei der Pensionszusage sind die Leistungen in der Leistungsphase „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“, gemäß § 19 Abs. 1 EStG und damit nachgelagert zu versteuern.